

§ 1.

Zweck der Gesellschaft
"Ein die Bildung des Geistes beför-
derender angenehmer Umgang"

Einleitung.

Jeder theetige Mensch sehnt sich nach vollbrachtem Tagewerk nach Erholung. Es ist nichts weniger als gleichgültig, welches Mittel er zur Erreichung dieses Zwecks wählt. Der Körper sowohl als die Seele machen Anspruch darauf.-

Es ist also nöthig, für beide zu sorgen und zu verhüten, daß nicht der Eine oder die Andere dabey zu kurz kommen oder man durch Ergreifung falscher Mittel sogar Gefahr läuft, das Gegentheil zu bewirken.

Ebenso wahr ist es, daß jeder *physische* oder *moralische* Genuß, allein genossen, bald aufhört, es zu sein, und nur die Mittheilung erhält seinen Reiz neu, und erhöht ihn um vieles.

Daher nimmt jeder Mensch seine Zuflucht zu irgendeinem gesellschaftlichen Zirkel.

Soll aber eine Gesellschaft wahre Erholung gewähren, so muß sie das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden streben, sie soll sich wechselseitig unterhalten und bilden.

Brüderliche Eintracht, Frohsinn, Liebe zur Wahrheit und zu den Wissenschaften, nebst unschuldigen Vergnügungen und Wohlwollens gegen alle Menschen müssen die Hauptzüge derselben ausmachen.

Um diesen Zweck zu erreichen, haben wir Unterzeichnete, eine Vereinigung thätiger Menschen deren Absicht es ist, einen Theil ihrer *Erholungs*-Stunden dahin zu verwenden, das Angenehme zu genießen, welches uns der Umgang und die Unterhaltung mit Tugend und Wahrheit liebender Personen gewährt, dabey aber auch ihren Geist durch nützliche Lektüre, sowie durch gegenseitige Mittheilung lehrreicher Ideen mit Kenntnissen zu bereichern, und um immerwährende Ordnung und Eintracht zu gründen, einstimmig beschlossen, nachstehenden Gesellschaftsvertrag buchstäblich zu beobachten.

§1

Zweck der Gesellschaft.

Ein die Bildung des Geistes befördernder angenehmer Umgang

Der Umgang selbst besteht in einem *ceremonielosen* Zusammentreten der Mitglieder, um theils im *Discours*, theils im Verlesen besonders auffallender *Passagen* aus Zeitungen und Büchern ihren Unterhalt zu finden.

§2

Art der Zusammenkünfte

Die Versammlung geschieht in zwey zum Lese=Gebrauch der Gesellschaft gemiethete Zimmer, u. solche werden nach deren *doppelten* Zwecke, das kleinere ausschließlich zum Lesen, das Größere zum gesellschaftlichen Umgange abgetheilt und von außen nach ihrer Bestimmung bezeichnet.

§3

Gebrauch dieser Zimmer

Beide Zimmer sind für eine menschliche Gesellschaft bestimmt, es können sohin keine Hunde geduldet werden, wer einen solchen einbringt, verfällt in einer Geldstrafe á 12 Kr. Beide Zimmer sind in Beziehung auf ihre Benutzungen ausschließlicher *Eigenthum* der Gesellschaft, und niemand, welcher nicht Mitglied der Gesellschaft ist, kann solches gegen den Willen der Gesellschaft betreten. Beide Zimmer können von den Mitgliedern zu jeder ihnen beliebigen Stunde besucht werden, zu welchen *Ende* dieselbe ihnen stets geöffnet sein sollen.

§4

In specie des Lese=Zimmer

In diesem Zimmer ist jede Handlung, welche entweder aufs Lesen keinen nothwendigen Bezug hat, solches störet oder wenigstens unangenehm machen könnte, zu unterlassen.

§5

Von den Beamten

A. Es werden ein *Director*

Secrtaire

Cassier

und ein *Bibliothekar*

durch Stimmenmehrheit einer Generalversammlung der Gesellschaft auf ein Jahr gewählt, welche ihr Amt ein Jahr verwalten, alsdann hängt es von ihnen selbst ab, das darauf folgende Jahr wieder eine Stelle anzunehmen.

B. *Fallen* die Stimmen in gleicher Zahl für 2 oder mehrere Mitglieder zu eben demselben Ende aus, so muß das Loos entscheiden.

C. Wenn ein Mitglied sich weigert, daß ihm zugetheilte *Amt* anzunehmen, so muß es einleuchtende Gründe dazu angeben, ohne diese aber kann es nur durch Strafe von 2 Gulden 45 Kreuzer zur Gesellschafts-Cassa befreyet werden.

§6

Verrichtung der Beamten

diesen liegt ob

A. Im Allgemeinen.

1. Die Einleitung zum Entwurf der Gesäze.
2. Die Zusammenberuffung der General=Versammlung.
3. Vollzug der Abschlüsse der General=Versammlung.
4. Die Aufsicht der Ordnung.
5. Abstellung der Mißbräuche.
6. Die Führung der Ökonomie.
7. Die *Disposition* über die *Cassa* für Ausgaben bis 6 Gulden.
8. Die Rechnung über alle Einnahmen u. Ausgaben.

Zur gemeinschaftl. Berathung dieser Geschäfte tritt der ganze Ausschuss gewöhnlich alle Monat einmal in *Conferenz*.

§7

B. Insbesondere.

a. Der Director

hat 1. sowohl bei *Special=Conferenzen* der Beamten, als bey *Generalversammlungen* den Vorsitz, führet das Wort, u. leitet die Geschäfte.

2. In den *Conferenzen* hat er, falls Stimmgleichheit verhanden wäre, die entscheidende Stimme.

3. Er beruft die übrigen Beamten nach Willkühr zusammen.

4. Unter seinem Namen erlaßt er alle *Publicande* und Einladungen zur General=Versammlungen, ausgenommen verlangt ein *Mitglied* eine *Session*, hat es bei dem *Director* darum einzukommen, denn diese müssen auch von den übrigen *Beamten* unterzeichnet seyn.

5. Durch ihn geschehen alle Zahlungsanweisungen von 1 bis auf 3 Gulden, den jene darüber bis 6 Gulden müssen auch von den übrigen *Beamten* unterschrieben werden.

6. Steht ihm die Wahl eines Dieners zu.

7. Er läßt sich von dem *Cassier* alle *Quartal* die Rechnung vorlegen, theilt selber auch auf Verlangen der Gesellschaft zur Einsicht mit.

§8

b. Der Secretaire

1. Vetrtritt er die Stelle des *Directors* im Verhinderungsfalle desselben.
2. Er hat die Gesellschafts-*Protocolle* zu führen und alle Unterfertigungen des *Directors* zu *contrasignieren*, auch liegt ihm *Sorge* für Gesellschaft=*Acten* ab.
3. Hat er das *Protocoll* rein und sauber zu führen, nebst allen Schreibereyen, die keinen Bezug auf Einnahmen und Ausgaben haben.

§9

c.. Der Cassier

1. Dieser bezeuget die Einnahmen aller der Gesellschaft zufließenden Gelder und alle Ausgaben, und hat mit jedem *Quartal* dem *Director* Rechnung zu stellen, u. jede Ausgabe über 1 Gulden mit *Quittung* zu belegen.
2. Über alles genau und richtig Buch zu führen.
3. Liegt im ob, alle Einahms-*Billete* auszufertigen u. zu unterschreiben.
4. Hat er alle Bedürfnisse der Gesellschaft anzuschaffen.

Wirkungskreis der Bibliothekars.

d. Der Bibliothekar

Der Bibliothekar hat vorzüglich die Aufsicht über die Schriften und Bücher der Gesellschaft zu führen.

1. Er halte also die laufende *Litteratur* in Ordnung.
- 2, Halte sich über die in der Gesellschafts=*Bibliothek* befindlichen Bücher und Schriften ein vollständiges Verzeichnis, und halte von Zeit zu Zeit über solche *Revue*.
3. Hat er jedem eintretenden Mitglied über diesen der Gesellschaft zugestellten Bücher, laut *Statuten* §24, Nr. 5 eine *Quittung* zu ertheilen.
4. Kein Buch oder Schrift an ein Gesellschaftsmitglied, viel weniger an einen *Inhaber* eines Monat-*Billets* auszuleihen.

5. Ist er über mangelnden oder beschädigten Gegenständen verantwortlich, im Falle er nicht hinlänglich darthun kann, wer der Verursacher des Verlustes oder Schadens sey.

6. Kann der *Bibliothekar* sich ein *Mitglied substituieren*, geht aber zuvor um des *Directors* Einwilligung anzulangen und sodann der Gesellschaft durch Anschlag Anzeige zu machen.

§10

Von den Pflichten der Beamten

1. Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm zugetheilte und einmal übernommene Verrichtungen genau zu erfüllen und sich keiner Nachlässigkeit schuldig zu machen.

2. Sich bei jeder *Session* einzufinden.

3. Versäumt er aber seine *Pflicht*, so warnt ihn der *Director*, und ist dieses fruchtlos, so sind die *Beamten* mit Zuziehung dreier Mitglieder durch das *Loos* befugt, ihm eine Geldstrafe, die 2 Gulden 45 Kreuzer nicht übersteigen darf, aufzulegen.

§11

Alle bisherigen Aemter sind Ehrenämter, sie werden aus hohen, edlen *Indresse* für die Gesellschaft unentgeltlich versehen und können nur Gesellschaftsmitgliedern übertragen werden. Die Verrichtungen des

Gesellschaftsdieners

sind mit *Reconpensation* verbunden und bestehen in Erfüllung der Aufträge, die er von den *Beamten* erhält und derselbe kann und darf nur ein Mitglied der Gesellschaft seyn.

§12

Die Aufnahme neuer Mitglieder

Wünscht jemand in die Gesellschaft als Mitglied aufgenommen zu werden, so muß er seinen Wunsch den Beamten schriftlich anzeigen, der *Secretair* häftet das Gesuch ins Gesellschaftszimmer, wo welches 2 Sonntage vom Tage der Ausstellung an verbleiben muß.

Während dieser Zeit haben sammentliche Mitglieder ihre dießfällige *Vactum* aufs Gesellschaftszimmer schriftl. und versiegelt abzulegen.

Ein Mitglied, welches auf länger als 8 Tage verreißt, muß einem andern seine Vollmacht schriftlich hinterlassen, widrigenfalls ist seine Stimme für diese Sache erloschen.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, u. bei Gleichheit der Stimmen gibt der *Director* den Ausschlag.

Das Resultat wird dem *Supplicanten* durch den *Director* schriftlich bekanntgemacht.

Der Eintretende hat, nachdem er den Inhalt dieses gesellschaftlichen Vertrages eingesehen, solchen zu unterschreiben und muß sich denselben ganz unterwerfen.

§13

Zutritt eines Fremden

Den Personen, welche der Gesellschaft nicht einverleibt sind, ist der Zutritt in die Gesellschaft nur dann gestattet, wenn sie durch ein Gesellschaftsmitglied aufgeführt sind.

Diese Aufführung besteht in der blossen Einführung derselben durch ein Gesellschaftsmitglied und Einschreibung deren Nahmen in das Einführungsbuch mit der Bemerkung *von?* u. durch *wem?* eingeführt. Ein und dieselbe Person kann nur einmal im Jahr aufgeführt werden.

Wünscht sie die Gesellschaft öfters zu besuchen, so muß sie bey dem *Director* um ein Monat=*Billet* einkommen, welcher nach seinem Gutdünken es gestatten oder untersagen kann.

Eine hiesige oder *konditionirte Person* darf von keinem Mitglied aufgeführt werden.

Die Besitzer eines Monats *Billets* hat bey keiner Aufnahme Stimme, kann kein Amt verlangen und darf zu keiner *Session* gezogen werden. Übrigens genießt in jeder Hinsicht die Rechte wie jedes Mitglied.

Wenn der Besitzer eines Monats=*Billets* Mitglied zu werden wünscht, so muß wie bey Aufnahmen der wirklichen Mitglieder verfahren werden.

Frauenzimmer dürfen unter keinem Vorwande, zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit eingeführt und können eben so wenig als Mitglieder aufgenommen werden.

§14

Austritt aus der Gesellschaft

a. Bey einem sowohl aus freyer Willkühr austretenden, als auch das von der Gesellschaft ausgestossene Mitglied gilt die Regel:

1. Wird es in dem Gesellschaftsverzeichnisse ausgestrichen, verliert es seinen Antheil an dem Eigenthum der Gesellschaft mit dem Rechte, es zu benutzen, nebst allem, was es in die Gesellschaft bezahlt oder geschenkt hat u. steht zu der Gesellschaft in dem Verhältnissen eines Fremden.

2. Muß es bei seinem Austritt oder Ausstoßens den 1/2 jährigen darauffolgenden Beitrag zu 2 Gulden 24 Kreuzer nebst dem bis zu seinem Austritt allenfalls bestehenden *Cassen-Manco*, seinen betreffenden Theil zahlen.

b. Gründet sich der Austritt nicht in der freyen Willkühr

des Austretenden, sondern wird durch eine weder von seinem noch dem Willen der Gesellschaft abhängenden Ursache veranlaßt, so bestehet der Name des ausgetretenen Mitgliedes in dem Gesellschaftsverzeichnisse fort und derselbe wird nun mehr als Ehrenmitglied angesehen und gehalten.

§15

Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied, welches von hier sich durch Versetzung oder auf eine sonst ehrenvolle Art trennt und dieser die Gesellschaft nicht persönlich besuchen kann, bleibt unter dem *Titel* als Ehrenmitglied der Gesellschaft einverleibt.

§16 Plenarversammlungen

a. Gewöhnliche od. Ausserordentliche

Diese haben 4mal im Jahr statt als nämlich:

Den 1. Sonntag im Jänner

" " " *April*

" " " *July*

" " " *Oktobr*

Der hier Anwesende und nicht Erscheinende verfällt in eine Strafe von 24 Kreuzer.
Diese General=Versammlung wird mit Bestimmung der Stunde 8 Tage vorher durch öffentliches Anschlagen und durch den Gesellschaftsdiener gemacht.

b. Ausserordentliche

Diese treten nur bei besonderen Versammlungen ein.

Art der Zusammenberufung

Die Zusammenberufung geschieht durch ein von den *Beamten* unterzeichnetes *Circular*.

§17 Leitung der Plenarversammlungen

Dieselbe wird durch den *Director* geleitet. Er macht die *Propositionen*, danach berathschlaget sich die Versammlung und giebt ihre Stimmen ab, diese werden durch den *Secretaire* gesammelt und der *Director* verkündet sodann das Resultat oder der Beschluß.

Der Direktor gibt gewöhnlich eine 1/4 Stunde nach der angekündigten Stunde mittels einer Glocke das Zeichen der Sitzung, und sobald über eine aufgeworfene *Frage* der Vortrag erstattet ist, hat das später kommende Mitglied kein Stimmrecht mehr.

§18

Art der Abstimmung

Nur dann, wenn sämtliche Mitglieder sich über einen Gegenstand nicht vereinigen können oder auch nur ein Mitglied es begehrt, tritt die Abstimmung ein.

Sie geschieht sowohl bey Verhandlungen über *Person*, als über *Sachen* durch geheime Zettelchen.

Der *Secretaire* hat einen Hut in der Runde der Gesellschaft herumgehen zu lassen, wobei er bey dem *Cassier* anfängt und beim *Director* aufhört, der dann die *Zettel* öffnet und das *Resultat* kundmacht.

§19

Beschluss der General=Versammlungen

Ein Beschluß der Generalversammlung *generiert* sich durch Stimmeneinhälligkeit oder durch die Mehrheit der Stimmen der in der *Sitzung* anwesenden Mitglieder.

Geschäftskreiss der Generalversammlung

In dem *Ressort* der Generversammlung liegen:

1. Die Wahl der Beamten.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes das wegen gegründeter Ursache nicht mehr geduldet werden kann.
3. Beschluß der Gesäze.
4. Die Auswahl der zu haltenden Zeitschriften, Zeitungen und anzuschaffende Bücher und Karten.
5. Die Genehmigung einer der ganzen Gesellschaft berührenden Veranstaltung, als *Samlungen*, *Feste* und dergleichen.
6. Die Bestättigung der Zahlungsanweisungen für Ausgaben über 6 Gulden.
7. Die *Justification* der Rechnung.
8. *Regulirung* des *Etat* der Gesellschaft.

9. Besondere Strafen, z.B. Geldbusen.

§21

Beiträge der Mitglieder u. Inhaber der Monats-Billets

Jedes Mitglied zahlt monatlich 24 Kreuzer im 24. Fuss.

Der Besitzer eines Monat=*Billet* zahlt 48 Kreuzer.

Ein nichteintretendes Mitglied zahlt seinen Eintritt in bair. Thaler *de* 2 Gulden 45 Kreuzer nebst der Abgabe des laufenden Monats.

Ein nicht eintretendes Mitglied, das vorher während 1/2 Jahr ununterbrochen Monat=*Billets* besaß, zahlt für seinen *Eintritt* 1 Gulden 12 Kreuzer nebst den laufenden Monatsabgabe von 24 Kreuzer.

Aus diesen und den Strafgeldern sind nur sämentliche Auslagen zu bestreiten, sondern es ist neben bey auch darauf zu sehen, daß die *Casse* der Gesellschaft, wenn möglich mit Jahren einen großen Uiberschuß erhalt.

Der Betrag muß längstens 6 Wochen nach der Zahlungszeit entrichtet werden.

Hat ein Mitglied nach Verlauf dieser Frist noch nicht bezahlt, so muß der *Cassier* den sämentlichen *Beamten* es anzeigen und diese sind alsdann befugt, dem Mitgliede Vorwürfe dieserwegen zu machen.

Dauert die hartnäkige Wirkung dann noch 14 Tage fort, folgt eine Generalversammlung und endlich der ganzliche Ausschluß.

§22

Rechte der Mitglieder

Diese bestehen

1. In der *viril*=Stimme bey jeder Generalversammlung.
2. In dem Rechte, jeden Mißbrauch auf eine anständige, schikliche Art zu rügen.
3. In dem Rechte des persönlichen Vertrags bey den General=Versammlungen.
4. In dem Rechte des unbeschränkten *Statuten*-mässigen Gebrauchs des Eigenthums der Gesellschaft.
5. In dem Rechte der Aufführung eines Fremden.

§23

Verbindlichkeiten der Mitglieder

Diese bestehen:

1. In der genauen Beobachtung der *Statuten* der Gesellschaft.
 2. Sich stets in Worten und Handlungen so zu benehmen, daß es nie den Anstand noch den Charakter eines gebildeten Mannes verlege.
 3. Bei vorkommende Mißverständnisse den Rath des *Directors* oder den *Beamten* bescheiden zu bemühen.
 4. Das Eigenthum der Gesellschaft unbeschadet zu benutzen und jedwelchen ihm zugefügten Schaden ohne Weigerung zu ersetzen.
 5. Die *Statutarische* Einlage und *termin*=mäßige Beyträge in den bestimmten Zeitfristen gehörig zu entrichten.
 6. Den Beamten ihren Verrichtungen nicht vorzugreifen.
 7. Eine Verschwiegenheit zu beobachten über alles, was in der Gesellschaft gesprochen oder verhandelt wird und überhaupt, was darin vorgeht, es mag bedeutend oder nicht bedeutend seyn.
- Vergeht sich jemand gegen dieses Gesetz, so wird er ohne weiters ausgeschlossen.

§24

Besondere Verordnungen

Wenn ein *Beamte* auf eine gewisse Zeit verreißt oder Gott bewahre krank wird, überträgt er während dessen seine *Stelle* einem anderen *Beamten* oder auch einem O. Mitgliede, beydes aber mit Uibereinstimmung der übrigen *Beamten*.

2. *Hazard*-Spiele, Karten-Spiele jeder Art, auch Wetten um Geld sind gänzlich verboten.
3. Oefentliche *Kollekten*, was sie für einen Namen haben, werden nicht geduldet.
4. Keine Zeitung, Zeitschrift darf bey Strafe von 36 Kreuzer aus dem Gesellschaftszimmer nach Hause genommen werden.
5. Jedes Mitglied der Gesellschaft legt ein Buch in das Gesellschafts=Zimmer zur allgemeinen *Benutzung gratis* nieder, worüber ihm von dem *Bibliothekar* ein *Billets* geben wird. Es kann auch dieses Buch zu jeder Zeit mit Verweisen des *Bibliothekars* wieder zurück nehmen, wenn so ein anders dafür einlangt.

§25 Beschluss

Die Gesellschaft ist weder auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern beschränkt, noch ihre Dauer auf eine bestimmte Zeit festgesetzt.

Sollte jedoch die Anzahl der Mitglieder soweit herabsinken, daß sie sich von selbst aufgeben müßte, so soll dann alles Eigenthum der Gesellschaft bey der Gemeindevorsteherung solange *Deponirt* werden, bis einstens dahier wieder eine gleichwärtige Gesellschaft entstehen sollte., welche jedoch das der Gemeindevorsteherung *Deponirte* Eigenthum wieder abzufordern berechtigt und als ihr Eigenthum wieder zu betrachten habe.

Diese Gesäze sollen, nach dem sie in Gegenwart aller Mitglieder abgelesen und gut befunden werden, jedem Mitglied als freywillig angenommenes Gesäz heilig und unverbrüchlich sein. Es darf nie eine Veränderung damit angenommen werden, weder im Ganzen noch an einem Theil, auch nichts Neues hinzugefügt werden, ohne der Zustimmung aller Mitglieder der Gesellschaft.

Vorstehende Bestimmung und gesellschaftliche Ordnung beginnen mit dem *1. Novemb. 1813.*

Beschlossen und begenehmiget bei der *Sitzung* vom 25. Oktober a Hoehenembs.

Der Gesellschaft

Director

Nr. 1. Levi Lazar Lehrer

" *6. Simon Riman, Secretair*

" *5. Jacob Bamberger, Cassier*

Unterschrift der übrigen Mitgliedern

Nr.2. Sigmund Campe

" *3. Leopold Weil*

" *4. Jos. Ephr. Ulman*

" *7. Jacob Schlesinger*

" *8. Francoir Dürc*

" *10. Raffler Jos. Lemburg*

" *11. Jacob Kitzinger*

- " *13. Jos. Schweizer*
- " *14. M. Nördlinger*
- " *15. Eduard Löwengard*
- " *16. Leman Guggenheim*
- " *17. J.M. Löwengard*
- " *18. Daniel Löwenberg*
- " *19. Moriz Brentano*
- " *20. Bernhard Berman*
- " *21. Salom. Eichberg*
- " *22. Moriz Bikard*
- " *23. Mayer Reichenbach*
- " *24. J.B. Heuman*
Samuel Guggenheim